

ROLAND PICHLER, Wien

„Hitler’s Furies“?**Zur Beteiligung von Frauen an NS-Verbrechen am Beispiel zweier österreichischer Nachkriegsprozesse vor dem Volksgericht Wien***„Hitler’s Furies“?**The involvement of women in National Socialist Crimes illustrated by the example of two post-war trials before the Volksgericht (“People’s Court”) Vienna.*

For a long time, women have been merely seen as victims of the National Socialist Regime, but not as perpetrators. This article analyses two trials before the Volksgericht (“People’s Court”) Vienna against two women, who were accused for killing, torturing and abusing people in the Drohobycz ghetto. It will be shown that, although specific laws existed for prosecuting war criminals, it was difficult to convict them of war crimes. Furthermore, the role and the arguments of the prosecution authority and the court will be critically questioned. In addition, the paper will discuss the scientific methods as well as the document selection and interpretation used in Wendy Lowers book “Hitler’s Furies”, which is also dealing with the two described trials.

Keywords: *People’s courts – War crimes – female NS-offenders – Verbotsgesetz – National socialism*

I. Einleitung

Vor dem 1945 zur Verfolgung von NS-Verbrechen eingerichteten Volksgericht¹ Wien wurden gegen 38.798 Personen Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen geführt.² 9.282 Männer und 1.579 Frauen mussten sich vor dem Volksgericht Wien in einer Hauptverhandlung verantworten, somit insgesamt 10.861 Personen. Davon wurden nach der Auswertung des Hauptverhandlungsregisters durch die „Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am DÖW“ 5.493 Männer und 738 Frauen schuldig sowie 3.975 Männer und 854 Frauen frei gesprochen. Die meisten Urteile ergingen wegen sog. „Illegalitätsverbrechen“ gem. §§ 10–12 des Ver-

botsgesetzes 1945/1947 (VG),³ gefolgt von „Denunziation“ gem. § 7 des Kriegsverbrechergesetzes von 1945 (KVG),⁴ „Verletzung der Menschenwürde“ gem. § 4 KVG, „Quälereien und Mißhandlungen“ gem. § 3 KVG sowie „miß-

³ Verfassungsgesetz vom 8. 5. 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), StGBI 13/1945, geändert mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 6. 2. 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl 25/1947. Das Verbotsgesetz ist auch heute noch in Geltung (zuletzt geändert durch BGBl 148/1992). Von Bedeutung sind allerdings nur noch die Wiederbetätigungstatbestände der §§ 3a–3i.

⁴ Verfassungsgesetz vom 26. 6. 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz), StGBI 32/1945. Das KVG wurde durch § 13 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 14. 3. 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957), BGBl 82/1957, ersatzlos gestrichen.

¹ Zu den zwischen 1945–1955 bestehenden Volksgerichten siehe Kapitel II.

² GARSCHA, Detail-Vergleich.

bräuchlicher Bereicherung“ („Arisierungen“) gem. § 6 KVG.⁵

Wenngleich bereits umfangreiche Arbeiten zu den Verfahren vor den österreichischen Volksgerichten vorliegen,⁶ so wurde die juristische und geschlechterspezifische Analyse von Volksgerichtsverfahren gegen weibliche Beschuldigte bislang von der Forschung vernachlässigt, wobei zur Schließung dieses Forschungsdefizits demnächst die Dissertation des Verfassers beitragen wird.⁷ Die Dissertation von Pöschl⁸ stellt bislang die einzige juristische Auseinandersetzung mit der Thematik dar, wobei im Mittelpunkt der Arbeit NS-Gewaltverbrechen sowie Prozesse gegen Bedienstete der „Euthanasiean-

stalt“ Steinhof stehen. Die Arbeiten von Koslov⁹ und Toussaint¹⁰ fokussieren auf Volksgerichtsverfahren gegen KZ-Aufseherinnen,¹¹ weisen dabei aber keinen juristischen Schwerpunkt auf. Einen statistischen Überblick über die von österreichischen Volksgerichten gegen Frauen geführten Verfahren wegen Tötungsdelikten liefert Kuretsidis-Haider.¹² Bedauerlicherweise ziehen alle genannten Arbeiten nur die Hauptverhandlungsprotokolle und Urteilsabschriften heran, wiewohl – wie auch die im Folgenden dargestellten zwei Verfahren zeigen werden – weniger das Urteil selbst, als vielmehr der Umstand, ob und welche Art von Ermittlungen geführt wurden, von erheblicher Bedeutung ist.¹³ Ebenso wenig wurden in der bisherigen Forschung die Tagebücher der Staatsanwaltschaft berücksichtigt, welche eine wertvolle ergänzende Quelle zu den Gerichtsakten darstellen und allgemein die Entscheidungsfindungsprozesse der Staatsanwaltschaft transparenter machen.

Im Folgenden werden die Volksgerichtsverfahren gegen Gertrude Landau (geb. Segel)¹⁴ sowie Josefina Block (geb. Krepp)¹⁵ untersucht, die beschuldigt wurden, im Ghetto Drohobytsch [Drohobycz]¹⁶ Bewohner/innen gequält, misshandelt

⁵ GARSCHA, Detail-Vergleich; ausführlich zu den einzelnen Tatbeständen des KVG und des VerbotsG siehe HELLER, LOEBENSTEIN, WERNER, Nationalsozialistengesetz sowie Kapitel 4 bei PICHLER, Volksgerichtsbarkeit.

⁶ Zu den Volksgerichten siehe u.a. KURETSIDIS-HAIDER, Volk; KURETSIDIS-HAIDER, Volksgerichtsbarkeit; POLASCHEK, Namen der Republik; GARSCHA, Verfahren; MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit. Eine umfangreiche Bibliographie zu den Volksgerichten und zum Thema Nachkriegsjustiz findet sich unter <http://nachkriegsjustiz.at/service/biblio/index.php> (13. 11. 2014).

⁷ Arbeitstitel „Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung – Unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen weibliche NS Täterinnen vor dem Volksgericht Wien“. Im Rahmen meiner in der Abschlussphase stehenden Dissertation werden anhand von über 60 Verfahrensakten einerseits die Motive, Handlungsspielräume und Verteidigungsstrategien der weiblichen Beschuldigten, und andererseits die Verfahrenspraxis des Volksgerichts Wien insbesondere im Hinblick auf genderspezifische Aspekte untersucht. Um ein umfassendes Bild zu erhalten, erfolgt dabei keine Beschränkung auf Gewaltverbrechen oder einzelne Täterinnengruppen (z.B. KZ-Aufseherinnen), sondern das komplette Deliktsspektrum der beiden Sondergesetze (Kriegsverbrecher- und Verbotsgesetz) sowie die allenfalls zur Anwendung gekommenen Tatbestände des österreichischen Strafgesetzes (z.B. Mord) werden anhand ausgewählter Fälle beleuchtet.

⁸ PÖSCHL, Juristische Analyse.

⁹ MAILÄNDER KOSLOV, Frauenbilder.

¹⁰ TOUSSAINT, Ermittlungen; TOUSSAINT, Volksgerichtsverfahren.

¹¹ Auch in Deutschland konzentrieren sich die Arbeiten überwiegend auf KZ-Aufseherinnen, wie etwa KRETZER, NS-Täterschaft; TAAKE, Angeklagt. Im Sammelband WECKEL, WOLFRUM, Bestien, werden die Verfahren gegen Frauen und Männern vor ost- und westdeutschen Gerichten vor allem aus medienhistorischer Perspektive untersucht. Die Internierungspolitik und die Spruchkammerverfahren gegen Frauen untersucht MEYER, Entnazifizierung.

¹² KURETSIDIS-HAIDER, Täterinnen.

¹³ GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Das Linzer Volksgericht 1554.

¹⁴ WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47; zu ihr auch SCHWARZ, Eine Frau an seiner Seite.

¹⁵ WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46.

¹⁶ Zu den Verbrechen von Schutzpolizisten und SS-Einheiten in Drohobytsch und Umgebung siehe

und getötet zu haben. Während Wendy Lower sie in ihrem Buch *„Hitlers Furies“*¹⁷ undifferenziert – und in methodischer Hinsicht durchaus problematisch – als *„women killers“* bezeichnet,¹⁸ soll im Folgenden neben einer kritischen Diskussion von deren Ergebnissen der Blick vor allem auf den tendenziös erscheinenden Umgang der österreichischen Justiz zugunsten der (vermeintlichen) Täter/innen gelegt werden.

II. Die Volksgerichte

Bereits in der Regierungserklärung vom 27. April 1945 kündigte die provisorische Staatsregierung unter Karl Renner die Schaffung eines Ausnahmerechts zur Verfolgung von NS-Verbrecher/innen an: „Nur jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können.“

SANDKÜHLER, „Endlösung“; GELDMACHER, Österreichische Schutzpolizisten; allgemein zum Ghetto Drohobytsch: MEGARGEE, *Encyclopedia* 774–777.

¹⁷ LOWER, *Hitler's furies*. Auch auf Deutsch erschienen: LOWER, *Hitlers Helferinnen*. Durchaus problematisch erscheint freilich schon der von Lower gewählte Titel ihres Buches *„Hitlers Furies“*, vermittelt doch der Begriff der Furie das Bild einer vor Wut rasenden Frau. Eine solche Charakterisierung und Dämonisierung verdeckt die Handlungsspielräume und –möglichkeiten der Beschuldigten und grenzt diese von der Mehrheit der „normalen“ und schuldlosen deutschen Frauen ab. Dieser Verlust an Differenzierung galt mittlerweile in der seriösen NS-Forschung eigentlich als überwunden und war allenfalls populärwissenschaftlichen Publikationen (wie etwa SCHAD, *Führer*; SIGMUND, *Frauen der Nazis*; KNOPP, *Hitlers Frauen*; SCHAAKE, BÄURLE, *Hitlers Frauen*; KLABUNDE, *Magda Goebbels*) vorbehalten, vgl. STEINBACHER, Einleitung 22.

¹⁸ LOWER, *Hitler's furies* 136.

Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.“¹⁹

Mit dem am 8. Mai 1945 beschlossenen Verbotsgesetz setzte die provisorische Staatsregierung aus strafrechtlicher Sicht einen ersten Teil ihres Vorhabens in die Tat um. Neben dem Verbot der NSDAP (Art. I VG) enthielt es Tatbestände, welche die Betätigung für bzw. die finanzielle Unterstützung der „illegalen“ NS-Bewegung zwischen 1. Juli 1933²⁰ und 13. März 1938 unter drakonische Strafe stellten (§§ 10–12 VG). Zur Aburteilung der nach dem Verbotsgesetz strafbaren Handlungen wurde mit dem Volksgericht eine Form der Sondergerichtsbarkeit installiert (Art. V VG). Die Volksgerichte verstanden sich aber nicht als eigener Gerichtstyp, sondern sie wurden als spezifische Senate bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte (Wien, Linz, Graz, Innsbruck) gebildet.²¹ Sie setzten sich aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer²² sowie drei Schöff/innen zusammen. In den Verfahren vor den Volksgerichten fand die StPO Anwendung, allerdings waren „die Rechtsmittel des Einspruches“²³ gegen die Anklageschrift, der Be-

¹⁹ StGBI 3/1945.

²⁰ Zwar wurde jede Betätigung für die NSDAP bereits mit 19. 6. 1933 verboten (BGBl 240/1933), das Verbotsgesetz wählte aber (aus nicht nachvollziehbaren Gründen) den 1. 7. 1933 als Verbotdatum.

²¹ Es gab auch Außenstellen in Leoben und Klagenfurt, welche dem Volksgericht Graz angehörten. Vereinzelt traten Außensenate auch in Eisenstadt, Krems, Salzburg und Ried im Innkreis zusammen.

²² Bei den hauptamtlichen Richtern der Volksgerichte handelte es sich durchwegs um Männer.

²³ Ob der Einspruch gegen die Anklageschrift als Rechtsmittel qualifiziert werden konnte, war strittig, da mit einem Rechtsmittel nach damaligem Verständnis im Allgemeinen nur gerichtliche Entscheidungen angefochten werden konnten, und infolge dessen von einem höheren Gericht überprüft wurden. Dieses wesentliche Merkmal, nämlich eine gerichtliche Entscheidung, fehlte im Falle des Einspruchs gegen die Anklageschrift. Daher war nach hM der Ein-

rufung und der Nichtigkeitsbeschwerde²⁴ sowie der Beschwerde gegen Beschlüsse des Volksgerichtes ausgeschlossen“ (§ 24 VG). Mit dem Überprüfungsgesetz²⁵ wurde Anfang 1946 der OGH als quasi Berufungsinstanz installiert.²⁶

Während die Strafbestimmungen des VG vor allem auf die Verfolgung der „Illegalen“ abzielte, welche nach Ansicht der Staatsregierung hauptverantwortlich für den „Anschluss“ waren,²⁷ sollte das am 26. Juni 1945 beschlossene KVG

die Verfolgung von Kriegsverbrechen²⁸ sowie jener Taten erleichtern, welchen ein spezifischer nationalsozialistischer Unrechtscharakter inne wohnte.²⁹ Kritik am KVG rief vor allem dessen rückwirkender Charakter hervor.³⁰ Im Gegensatz zu den heute bestehenden verfassungsrechtlichen Schranken,³¹ existierte während das KVG in Kraft war, keine gleichwertige oder höherrangige Rechtsnorm, welche eine Rückwirkung eingeschränkt oder ausgeschlossen hätte.³² Im Unterschied zum VG schloss das KVG die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts nicht aus. Dies bedeutete, dass in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Gericht die Todesstrafe in eine zeitliche Freiheitsstrafe umwandeln bzw. bei zeitlichen Freiheitsstrafen das Mindestmaß unterschreiten konnte (§ 13 Abs. 1 KVG, § 265a StPO bzw. § 54 StG). § 1 Abs. 4 des am 30. September 1945 in Kraft getretenen Volksgerichtsverfahrens- und Ver-

spruch gegen die Anklageschrift kein Rechtsmittel, die Bezeichnung in den §§ 24, 26 VG daher unpassend, LOHSING, SERINI, Strafprozeßrecht 361, m.w.N. in den Anmerkungen. Für die Praxis war diese Diskussion ohne Belang.

²⁴ In der Lehre war strittig, ob die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 StPO) sowohl gegen Urteile als auch gegen Beschlüsse des Volksgerichts zulässig war. Dagegen spricht, dass durch das Überprüfungsgesetz (siehe Fn 25) bereits ein eigenes Verfahren zur amtswegigen Überprüfung von Volksgerichtsurteilen eingeführt wurde, welches als speziellere Norm gegenüber § 33 StPO angesehen werden konnte (HELLER, LOEBENSTEIN, WERNER, Nationalsozialistengesetz II/152). Doch weder Art V VG noch das Überprüfungsgesetz selbst schlossen eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes explizit aus. Zudem waren sowohl die Voraussetzungen als auch die Wirkungen einer Beschwerde nach § 33 StPO andere als für das Verfahren nach dem Überprüfungsgesetz (LOHSING, SERINI, Strafprozeßrecht 493f). Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde wurde daher bejaht (HELLER, LOEBENSTEIN, WERNER, Nationalsozialistengesetz II/152). Die Praxis folgte dieser Sichtweise. Handelte es sich allerdings um einen Anfechtungsgrund, der in einem ordentlichen Strafverfahren über eine Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht hätte werden können, so war die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ausgeschlossen (LOHSING, SERINI, Strafprozeßrecht 494).

²⁵ Verfassungsgesetz vom 30. 11. 1945 über das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof in Volksgerichtssachen (Überprüfungsgesetz), BGBl 4/1946.

²⁶ Ausführlich zur Überprüfungstätigkeit des OGH: POLASCHEK, SEBL, Der Oberste Gerichtshof; HIRSCHBERGER, Der Oberste Gerichtshof.

²⁷ SCHÄRF, Demokratie und Volksdemokratie 100f.

²⁸ „Kriegsverbrechen“ (§ 1 KVG) sowie „Kriegshetze“ (§ 2 KVG).

²⁹ „Quälereien und Mißhandlungen“ (§ 3 KVG), „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“, „Vertreibung aus der Heimat“ (§5a KVG, eingeführt durch StGBI 199/1945), „Mißbräuchliche Bereicherung“ („Arisierungen“, § 6 KVG), „Denunziation“ (§ 7 KVG), „Hochverrat am österreichischen Volk“ (§ 8 KVG).

³⁰ Ein Großteil der Anfeindungen kam vor allem aus dem rechten bzw. nationalen Lager. Hervorzuheben ist hier VEITER, Gesetz als Unrecht. Eine Diskussion der vielschichtigen Fragen rund um das Rückwirkungsverbot muss an dieser Stelle aus Platzgründen unterbleiben.

³¹ Die in Österreich im Verfassungsrang stehende EMRK (Art. II Z 7 BGBl 59/1964) postuliert in Art.7 Abs. 1 das Rückwirkungsverbot im Strafrecht, enthält aber in Art. 7 Abs. 2 die sogenannte Nürnbergklausel, welche eine rückwirkende Bestrafung dann zulässt, wenn die Tat „zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.“

³² Das Rückwirkungsverbot war zwar bereits in Art. IV des Kundmachungspatents zum Strafrecht (RGI. 117/1852) verankert, das als Verfassungsgesetz erlassene KVG war aber die höherrangige Norm.

mögensverfallsgesetzes³³ erweiterte die Anwendbarkeit des außerordentlichen Milderungsrechts auch auf die Delikte nach dem VG,³⁴ mit Ausnahme der mit Todesstrafe bedrohten Wiederbetätigungstatbestände.³⁵

Bereits im Juni 1948 kündigte der damalige (parteilose) Justizminister Josef Gerö an, die Volksgerichte abschaffen zu wollen. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch am Einspruch der Alliierten.³⁶ Nach Abschluss des Staatsvertrags und Abzug der alliierten Truppen 1955 wurden die Volksgerichte umgehend beseitigt, mit der Ahndung von NS-Verbrechen waren nun die ordentlichen Gerichte betraut.³⁷

³³ Verfassungsgesetz vom 19. 9. 1945 über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz), StGBI 177/1945. Abgeändert durch das NSG, wiederverlautbart BGBl 213/1947.

³⁴ Das a.o. Milderungsrecht wurde nicht rückwirkend eingeführt, d.h. bereits nach dem VG verurteilte Personen kamen nicht in seinen Genuss. Dies führte zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung. So wurde etwa in zwei gleichgelagerten Fällen eine Person vor Anwendbarkeit des a.o. Milderungsrechts zu der Mindeststrafe von zehn Jahren verurteilt (WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 218/45), eine Zweite kurz nach der Anwendbarkeit des a.o. Milderungsrechts nur zu einer einjährigen Haftstrafe (WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 1028/45).

³⁵ Vor der Novelle durch das NSG existierte nur ein Wiederbetätigungstatbestand (§ 3 VG 45). Nach dem VG 47 waren die Delikte der §§ 3a, 3e, 3f mit dem Tode bedroht.

³⁶ KURETSIDIS-HAIDER, Volk 61.

³⁷ Bundesgesetz vom 20. 12. 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen, BGBl 285/1985. § 1 dieses Gesetzes, der die Abschaffung der Volksgerichte bestimmte, wurde als Verfassungsbestimmung erlassen. Dies war notwendig, da die Volksgerichte selbst per Verfassungsgesetz eingerichtet worden waren.

III. Die Verfahren

1. Gertrude Landau

Gertrude Landau (folgend G. L.) wurde am 16. Jänner 1920 in Wien geboren. Sie absolvierte die Volks-, Haupt- sowie Handelsschule und arbeitete ab August 1938 bei der Gestapo als Stenotypistin in der Abteilung II/A/3 beim Referat für „Rotspanienkämpfer“. Ab 1941 war sie in Radom, im besetzten Polen, in der Lohnverrechnung und in der Personalstelle tätig. Auch ihren späteren Mann, Felix Landau,³⁸ lernte sie dort kennen. Nachdem Felix Landau nach Drohobytsch beordert worden war, folgte ihm G. L. wenig später auf eigene Faust. Dies brachte ihr Probleme mit ihrer Dienstbehörde ein, die nach einer Intervention von Felix Landau und der offiziellen Versetzung von G. L. nach Drohobytsch bereinigt werden konnten. Einer politischen Beurteilung der NSDAP aus 1938 zufolge war G. L.

³⁸ *21. 5. 1910 in Wien, jüdischer Stiefvater, April 1925 NS-Arbeiterjugend, NSDAP seit 27. 3. 1931, wegen NS Propaganda aus dem Heeresdienst entlassen, 1933/34 SA und dann SS, Beteiligung am Juliputsch und Inhaftierung in Wöllersdorf, Flucht ins „Reich“ und dortige Einbürgerung, Blutordensträger, 1938 Rückkehr nach Wien zur Stapo-Leitstelle, Hauptscharführer und Kriminalassistent, 1940 Beteiligung an Erschießung von Juden und Jüdinnen sowie polnischen Professoren in Lemberg, anschließend Grenzpolizeikommissariat Drohobytsch als Leiter des jüdischen Arbeitseinsatzes. 1946 in Linz verhaftet und in „Glasenbach“ inhaftiert. Von dort Flucht in die Bundesrepublik und Existenz unter dem Namen Rudolf Jaschke, 1963 vom LG Stuttgart zu lebenslänglicher Haftstrafe verurteilt, 1972 begnadigt, † 20. 4. 1983 (Hernalser Friedhof/Wien). Siehe HOPPE, GLASS, Verfolgung und Ermordung 155; SANDKÜHLER, "Endlösung" 441–442 sowie Eintrag auf <http://www.friedhofwien.at> (zuletzt abgefragt am 17. 7. 2014). Ungedruckte Quellen zu Felix Landau: Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 18002/55; ÖStA, AdR, BMI, Gauakten, Gauakt Felix Landau, Nr. 102.011; WStLA, Gauakten, 2.7.1.4, Felix Landau.

nicht NSDAP-Mitglied.³⁹ Sie hatte keine Vorstrafen.⁴⁰

Das Verfahren gegen G. L. begann mit ihrer Verhaftung am 2. August 1945. Der Anlass bzw. die Gründe für ihre Inhaftnahme sind nicht dokumentiert. Fest steht nur, dass gegen G. L. und Felix Landau sowie drei weitere unbekannte Personen wegen nicht näher beschriebener, in Drohobytsch begangener Taten ein Verfahren eingeleitet wurde. Nennenswerte Ermittlungshandlungen fanden zunächst nicht statt. Die Überstellung von G. L. in das amerikanische Internierungslager „Glaserbach“⁴¹ am 14. März 1946 änderte daran nichts. Erst nach ihrer Rücküberstellung nach Wien Ende Mai 1947 setzte sich der Ermittlungsapparat knapp zwei Jahre nach ihrer Inhaftierung langsam in Gang. Am 10. Juni 1947 wurde G. L. schließlich von der Polizei bei der Staatsanwaltschaft wegen Kriegsverbrechen (§ 1 KVG) und Mord (§ 134 StG) zur Anzeige gebracht.⁴² Ihr wurde vorgeworfen, in Drohobytsch den jüdischen Gärtner F.⁴³ ermordet zu haben. G. L. soll dabei zunächst mit ihrem Gatten von einem Balkon ihres Hauses in Drohobytsch aus auf Tauben und später auf eine Gruppe arbeitender Jüd/innen geschossen haben, was von ihr jedoch bestritten wurde.

Zunächst behauptete sie, ihr Mann habe ihr nur erzählt, dass er einen Juden erschossen hätte. Kurz darauf gab sie aber zu, bei der Erschießung durch Felix Landau anwesend gewesen zu sein:

³⁹ ZEST-Auskunft, 25. 11. 1947, WStLA, Kartei zu den 'Gauakten', 2.7.1.4 K1, Gertrude Landau.

⁴⁰ Strafregisterauskunft, 22. 1. 1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, fol. 91.

⁴¹ Zum Lager „Glaserbach“ siehe DOHLE, EIGELBERGER, Camp Marcus W. Orr; SVOBODA, Das Internierungslager Glaserbach.

⁴² Anzeige der Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 10. 6. 1947, Zl. I/StB-b/47-Dr.L./St, bzw. Bericht, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 29. 5. 1947, Zl. I/Dr.L/G, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, s.p. bzw. fol. 33.

⁴³ Vorname nicht bekannt. Die Namen von Opfern und Zeug/innen werden anonymisiert.

„[Ich sah], wie [Felix] Landau das Gewehr auf die Gruppe der Leute anlegte und hineinschoss, [...], wie ein, auf eine Schaufel gestützter Mann, getroffen sein musste, da er nach vorne zu Boden [fiel].“⁴⁴ Zu ihrer Tätigkeit in Drohobytsch befragt, gab G. L. an, zwar von den „Judenaktionen“ mitbekommen zu haben, allerdings wollte sie nicht gewusst haben, um welche „Aktionen“ es sich dabei gehandelt hatte.⁴⁵ Später sagte sie allerdings aus, „die Wochenberichte über die Liquidierungen, sowie über die sämtlichen anderen Vorfälle geschrieben zu haben.“ An die Anzahl der von „unseren Leuten“ Erschossenen könne sie sich aber nicht mehr erinnern.

G. L. wurde dabei von fünf Augenzeugen⁴⁶ sowie neun weiteren Personen belastet,⁴⁷ welche

⁴⁴ Niederschrift Gertrude Landau, 29. 5. 1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/Dr.L/G. SZB 40334/b/47, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, fol. 3a.

⁴⁵ Niederschrift Gertrude Landau (Fortsetzung), 29.5.1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/Dr.L/G. SZB 40334/b/47, ebd., fol. 3c.

⁴⁶ Niederschrift Osias W., 4. 6. 1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/StB 40334/b/47, ebd., fol. 3d; Gerichtliche Zeugenvernehmung Salo W., 13. 1. 1948, LGS Linz/Donau, ebd., fol. 77; Gerichtliche Zeugenvernehmung Aba P., 13. 1. 1948, LGS Linz/Donau, ebd., fol. 79; Gerichtliche Zeugenvernehmung Salamo B., 13. 1. 1948, LGS Linz/Donau, ebd., fol. 75; Niederschrift Patrich C., 3. 7. 1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/StB b/47 (Abschrift) sowie Gerichtliche Zeugeneinvernahme Patrich C., 1. 9. 1947 u. 6. 9. 1947, LGS Wien, ebd., fol. 55, 63 u. 67–69.

⁴⁷ Niederschrift Regina K., 3. 6. 1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Zl. I/StB 40334/b/47, sowie gerichtliche Zeugenvernehmung Regina K., 9. 2. 1947 (wohl richtig 1948), LGS Wien, ebd., fol. 3G, 83; gerichtliche Zeugeneinvernahme mit Klara u. Elisabeth R., 10. 2. 1948, LGS Wien, ebd., fol. 85, 87; Zeugenvernehmung Eliakim K., 26. 3. 1949, Burgergericht Katowice, So. L 40/49, beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen, ebd., fol. 201; Zeugenvernehmung Marian B., 31. 3. 1949, Burgergericht Katowice, Kps 284/49, beglaubigte Übersetzung aus dem Polnischen, ebd., fol. 197; gerichtliche Zeug/inneneinvernahmen mit Karl K., Ludwig S., Gustav und Johanna K., 31. 3.,

zwar nicht Augenzeug/innen waren, denen aber das Tatgeschehen erzählt worden war. So gab etwa der Zeuge Salamo B. an: „Plötzlich hörte ich einige Schüsse und bemerkte die Beschuldigte auf dem Balkon mit einer Schusswaffe. Es fielen mehrere Schüsse und nach dem letzten Schuss brach ein Mann namens F[...] zusammen. Ich habe ihn selbst liegen gesehen.“⁴⁸ Von den Zeug/innen wurde überwiegend angegeben, dass F.mit einem Flobertgewehr erschossen worden sei.

Felix Landau gab an, dass „[d]er Vorfall, wie ihn meine Frau schildert, [...] nicht zu [trifft]. Es ist wohl richtig, dass ich mit einem Flobertgewehr öfter auf Vögel schoss, keinesfalls hab ich auf Menschen geschossen.“⁴⁹ Während G. L. also zugab, dass die Tat an sich stattgefunden hatte, stritt ihr Mann den Vorfall gänzlich ab.

Als Zeugin wurde auch Josefine Block⁵⁰ einvernommen. Allerdings konnte diese keine genauen Angaben machen. Ihrer Aussage nach gab es Gerüchte, wonach sich ein Schuss beim Reinigen des Gewehrs gelöst hätte, aber auch, dass Felix Landau seiner Frau das Schießen beibringen habe wollen. Zum Schluss fügte sie an: „[I]ch traue ihr aber eine so schwere Tat kaum zu.“⁵¹

Ein im März 1948 bestellter Sachverständiger sollte eruieren, „ob es möglich ist, dass die Beschuldigte oder ihr Mann den Todesfall des polnischen Staatsangehörigen F[...] durch ihre Handlungsweise herbeigeführt hat.“⁵² Die an ein

gerichtliches Gutachten gestellten Anforderungen, nämlich schlüssig, nachvollziehbar, verständlich und lückenlos das Ergebnis des Gerichtsauftrages darzulegen, vermochte das gegenständliche Gutachten jedoch nicht zu erfüllen. Vielmehr erging es sich in Mutmaßungen und Widersprüchlichkeiten. Während es an einer Stelle heißt, „[d]ie hiebei erzielte Wucht ist innerhalb der in Frage stehenden Entfernung noch so groß, dass eine tödliche Wirkung bei einem Menschen ohne weiters möglich ist“,⁵³ kommt das Gutachten dennoch zu dem Schluss, dass G. L. „den Schuss aus einem Flobertgewehr mit einer Eichel-Patrone geführt habe, wobei F. zufällig getroffen wurde. Dass durch diese Verletzung der Tod herbeigeführt wurde, darf wohl nicht als Normfall, sondern nur als Einzelfall bezeichnet werden.“⁵⁴ Neben Eichelpatronen wurden vom Gutachten auch noch zwei andere Munitionstypen in Betracht gezogen. Warum das Gutachten letztendlich zu dem Schluss kommt, dass es sich um eine Eichelpatrone gehandelt haben müsse, wird nicht dargelegt. Ebenso wenig wird begründet, warum der durch einen Schuss aus einem Flobertgewehr verursachte Tod ein Einzelfall gewesen sei. Im Stuttgarter Verfahren gegen Felix Landau, welches ebenso den Fall F. zum Gegenstand hatte, kam das dort in Auftrag gegebene Gutachten zu dem Schluss, dass „ein Eindringen in körperliche Weichteile mit tödlicher Verletzung möglich“ sei.⁵⁵

In einem am 1. April 1948 verfassten Vorhabensbericht an die Oberstaatsanwaltschaft plante Staatsanwalt Wolfgang Lassmann (Laßmann), der Österreichs Prozessbeobachter beim Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher

8. 4., 21. 4. 1947 bzw. 27. 6. 1947, LGS Wien, ebd., fol. 25, 29, 51.

⁴⁸ Gerichtliche Zeugenvernehmung Salamo B., 13. 1. 1948, LGS Linz/Donau, ebd., fol. 75.

⁴⁹ Gerichtliche Beschuldigtenvernehmung Felix Landau, 8. 7. 1947, LGS Salzburg, aufgenommen im „Camp Marcus W. Orr“ (Abschrift aus ON 28 zu Vr 734/47), ebd., fol. 57.

⁵⁰ Siehe Kapitel 2.

⁵¹ Gerichtliche Zeugenvernehmung Josefine Block, 12. 2. 1948, LGS Wien, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, fol. 89–89a.

⁵² Beschluss, 3. 3. 1948, LGS Wien, ebd., fol. 97.

⁵³ Gutachten Josef Spanner, 8. 3. 1948, ebd., fol. 101–103.

⁵⁴ Gutachten Josef Spanner, 8. 3. 1948, ebd., fol. 105.

⁵⁵ Urteil LG Stuttgart, 16. 3. 1962, abgedruckt in: SAGEL-GRANDE, FUCHS, RÜTER, Justiz und NS-Verbrechen 369.

gewesen war und vehement gegen den Kollektivschuldgedanken eintrat,⁵⁶ die Voruntersuchungen gegen G. L. wegen § 1 KVG (Kriegsverbrechen) und § 134 StG (Mord) einzustellen, gleichzeitig aber in Richtung § 140 StG (Totschlag) und § 335 StG (fahrlässige Gefährdung der körperlichen Sicherheit) sowie § 3 KVG (Quälereien und Misshandlungen) und § 4 KVG (Verletzung der Menschenwürde) weiter zu ermitteln.⁵⁷ Die Oberstaatsanwaltschaft hegte gegen die beabsichtigte Vorgehensweise keine Bedenken.⁵⁸ Im Bericht gesellen sich zu den Mutmaßungen des Gutachtens noch weitere des berichterstattenden Staatsanwalts Lassmann. Zudem wird indirekt dem Opfer eine gewisse Schuld für seinen Tod zugeschrieben: „dass damit auf die gegebene Distanz der Tod eines Menschen verursacht wurde, ist nach dem Sachverständigengutachten ein Zufall, der möglicherweise auf die Art der Munition und den herabgekommenen Zustand des Opfers zurückzuführen ist.“⁵⁹ Der Bericht gewährt auch einen Einblick, wie Lassmann die Glaubwürdigkeit der Belastungszeug/innen einstuft. Im Hinblick darauf, dass die Zeugin Johanna K. angab, das F.

regelrecht als Zielscheibe benutzt wurde, dies aber von keinen anderen Zeug/innen wörtlich bestätigt wurde, führte Lassmann dazu aus: „Ein neuer Beweis dafür, dass bloße Erzählungen gerade in solchen Fällen mit größter Vorsicht beurteilt werden müssen.“ Diese einseitige und fast schon parteiische Stellungnahme zugunsten der Beschuldigten war bei Lassmann freilich kein Einzelfall, geriet er doch in etwa zur selben Zeit wegen anderer Verfahren mehrmals in Kritik, da er sich auffallend stark für die Angeklagten einsetzte.⁶⁰

Seit dem Beginn des Verfahrens im August 1945 waren mittlerweile drei Jahre vergangen. Die Staatsanwaltschaft stand nun vor dem – durch den schleppenden Verfahrensgang selbst verursachten – Problem, dass sich die Hauptbelastungszeug/innen nicht mehr in Österreich aufhielten. Viele von ihnen waren mittlerweile nach Nordamerika bzw. Israel/Palästina emigriert. Rechtshilfeersuchen verliefen negativ oder wurden aus finanziellen Gründen nicht durchgeführt, wie folgende Beispiele zeigen: Ein Rechtshilfeersuchen des Gerichts an das Bundesministerium für Justiz zur Einvernahme des nun in Kanada lebenden Zeugen Salo W. wurde von diesem dahingehend beantwortet: „dass sich

⁵⁶ Der Kollektivschuldgedanke fand sich freilich in den „Illegalitätstatbeständen“ des VG und auch zum Teil im KVG. Lassmann forderte, dass jedem/r Beschuldigten die individuelle Schuld an einer bestimmten Tat nachgewiesen werden müsse, auch wenn die betreffenden Personen in exponierter Stellung im NS-Staat tätig gewesen waren. Siehe dazu insbesondere seinen Vortrag: LASSMANN, Österreich und der Nürnberger Prozeß. Dies mag freilich nicht zu erklären, warum Lassmann spätestens ab 1948 als Fürsprecher der Angeklagten auftrat; siehe auch Fn 60; zur Person Lassmann und der Kritik an seiner Prozessführung siehe weiters BUTTERWECK, Gnade; KURETSIDIS-HAIDER, Volk 338–345.

⁵⁷ Bericht der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft, 1. 4. 1948, Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 52125/47.

⁵⁸ Oberstaatsanwaltschaft an Staatsanwaltschaft Wien, 12. 4. 1948, Zl. 1474-b/48, ebd.

⁵⁹ Bericht der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft, 1, 1. 4. 1948, ebd.

⁶⁰ So etwa für den ehemaligen Generalanwalt Johann Stich oder den SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat der Gestapo Othmar Trenker (vor 1942 Trnka). Zu seiner Person siehe PICHLER, Othmar Trenker. Die tendenziöse Prozessführung Lassmanns gipfelte im Prozess gegen den Leiter-Stellvertreter der Staatspolizeileitstelle Wien Karl Ebner. Zu Ebner siehe MANG, Unperson. Nachdem Lassmann im Prozess quasi als Verteidiger auftrat und sich einen offenen Disput mit dem vorsitzenden Richter Bibulowicz lieferte, wurde Lassmann wenig später vom Prozess abgezogen. Der Karriere von Lassmann tat dies keinen Abbruch. Da aufgrund dieses Vorfalls ein Einsatz Lassmanns als Staatsanwalt in Volksgerichtsverfahren undenkbar erschien, wechselte er in den richterlichen Dienst und wurde Senatsvorsitzender am Landesgericht für Zivilrechtssachen. Später war er am Obersten Gerichtshof tätig und 1980/81 dessen Präsident, BUTTERWECK, Gnade; KURETSIDIS-HAIDER, Volk 338–345.

nach einem ihm nunmehr zugeleiteten Bericht der österreichischen Gesandtschaft in London die Kosten der Einvernahme des Salo W[...] in Kanada auf 20 bis 30 kanadische Dollar (200 bis 300 S) belaufen würden. Das Landesgericht für Strafsachen wird ersucht zu berichten, ob das Rechtshilfeersuchen aufrechterhalten wird.“⁶¹ Das zitierte Schreiben kann nur so interpretiert werden, dass das BMJ sich die genannten Kosten (heute ca. 275 €)⁶² ersparen und diese nur tragen wollte, falls dies unbedingt erforderlich schien – in Anbetracht der Schwere des vorgeworfenen Delikts und des geringen Betrages ein mehr als bedenkliches Vorgehen. Ein Rechtshilfeersuchen an Deutschland verlief negativ, da der Zeuge ebenso bereits emigriert war.⁶³ Lediglich zwei Zeug/innen aus Polen wurden im Rechtshilfeweg einvernommen. Diese konnten G. L. nach der Tat mit dem Gewehr in der Hand wahrnehmen, jedoch nicht, ob diese auch die Schüsse abgegeben hatte.

Im Oktober 1949 wurde das Verfahren gegen G. L. schließlich eingestellt. „Eine Mordabsicht war von Anfang an nicht nachzuweisen, da sie lediglich mit einem Flobertgewehr geschossen hatte und vorerst auf Tauben gezielt hat. Erst nachträglich, und zwar beim dritten Schuss, nahm diese die Richtung auf die arbeitenden Juden, wobei F[...] getroffen wurde. Es liegt aber auch nicht der Tatbestand des Totschlages vor, da die als Zeugen vernommenen greifbaren jüdischen Arbeiter angeben, dass sie lediglich aus Mutwillen [sic] in diese Richtung die Schüsse abgegeben hat, sodass lediglich der Tatbestand nach § 335 StG vorliegt“, heißt es im Einstel-

lungsbericht der Staatsanwaltschaft.⁶⁴ Dieser Tatbestand der fahrlässigen Gefährdung der körperlichen Sicherheit war aber aufgrund der geringen Strafdrohung bereits verjährt. Auch eine Tathandlung gem. §§ 3 und 4 KVG nahm die Staatsanwaltschaft nicht an, da G. L. nach übereinstimmenden Schilderungen gegenüber Jüd/innen nicht gehässig gewesen sei. Dass die Beschuldigte nach Aussagen mehrerer Zeug/innen aber auch gefürchtet war, lag nach Ansicht der Staatsanwaltschaft an ihrem Gatten: „Wenn sie bei verschiedenen [Personen] gefürchtet war, so nur deswegen, weil ihr damaliger Freund und späterer Gatte einer der gefürchtetsten Beamten des SD gewesen ist, dem viele Judenerschießungen angelastet wurden. Aus diesem Grunde kann auch keine Handlungsweise im Sinne des § 3 bzw. 4 KVG 47 konstruiert werden.“⁶⁵ Problematisch, da missverständlich, erscheint im Zusammenhang mit der Einstellung die Feststellung Lowers: G. L. „[...] was *not prosecuted* [...]“, da diese sehr wohl strafrechtlich verfolgt, aber eben nicht angeklagt wurde.

Aus Gender-Perspektive legt die Argumentation des Einstellungsbeschlusses den Schluss nahe, dass bei G. L. zu Lassmanns allgemein beschuldigtenfreundlichen Begründungen noch ein geschlechterspezifisches Deutungsmuster hinzutrat: Dass eine Frau mit Tötungs- bzw. Verletzungsabsicht auf einen Menschen schoss, war für Lassmann offenbar nicht vorstellbar, weshalb er bloß eine fahrlässige Gefährdung der körperlichen Sicherheit annahm. Ebensowenig traute er G. L. Tathandlungen gem. §§ 3 und 4 KVG zu. Wenngleich Zeug/innen solche Taten wahrgenommen hatten, so seien diese von Felix Landau begangen und durch die Zeug/innen auf G. L. projiziert worden.

⁶¹ BMJ an LGS Wien, 13. 6. 1949, ZI 25477/49 (Abschrift), WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, fol. 193.

⁶² Errechnet mit dem Wertsicherungsrechner der Statistik Austria,

<http://www.statistik.at/Indexrechner/> (8. 11. 2012).

⁶³ Rechtshilfeersuchen, 19. 7. 1948 sowie Amtsvermerk des Amtsgericht Buchloe, 30. 11. 1948 WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 7658/47, fol. 133–141, 155.

⁶⁴ Aktenvermerk vom 6. 10. 1949, Tagebuch der Staatsanwaltschaft 15 St 52125/47, letzte Seite.

⁶⁵ Ebd.

Als 1962 Felix Landau in Stuttgart der Prozess gemacht wurde,⁶⁶ musste er sich auch wegen der Erschießung von F. verantworten. Mehrere Personen sagten aus, dass Felix Landau F. erschossen habe. Das Landgericht Stuttgart verurteilte Felix Landau wegen der Erschießung von F. sowie einer anderen Tat (Erschießung von zwanzig Juden und Jüdinnen)⁶⁷ zu lebenslanger Haft. Das Urteil bezüglich F. wurde später vom Bundesgerichtshof – allerdings aus formalen Gründen – aufgehoben. Ein weiteres Urteil im Fall F. erging nicht, da auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Felix Landau gem. § 154 Abs. 2 der deutschen Strafprozessordnung durch Beschluss des LG Stuttgart vom 30. Oktober 1963, Ks 9/61, vorläufig eingestellt wurde.⁶⁸ Nach diesem Erkenntnisstand wurde aus juristischer Sicht also niemand für die Erschießung von F. schuldig gesprochen, was die mangelhafte Verfolgung von NS-Täter/innen klar aufzeigt.

⁶⁶ Nr. 531 in der Urteilssammlung bei SAGEL-GRANDE, FUCHS, RÜTER, Justiz und NS-Verbrechen.

⁶⁷ Siehe dazu den Tagebucheintrag von Felix Landau: „Als diese Arschlöcher mich sahen, rannten alle nach allen Himmelsrichtungen auseinander. Schade ich hatte keine Pistole mit, sonst hätte ich einige über den Haufen geschossen. Ich ging zum Judenrat und eröffnete ihm, dass wenn nicht in einer Stunde 100 Juden antreten, dann würde ich mir 100 Juden aussuchen, aber nicht zur Arbeit, sondern zu Erschiessen. Kaum 30 Minuten später kamen 100 Juden an und ausserdem noch 17 Mann für diejenigen die erst geflüchtet waren. Ich meldete den Vorfall und verlangte gleichzeitig, dass man die geflüchteten als Arbeitsverweigerer erschiessen müsse, das geschah auch genau 12 Stunden später. 20 Juden wurden umgelegt.“ Eine Woche später schreibt er dazu: „Seitdem ich 20 Mann wegen Arbeitsverweigerung wegschiessen liess, klappt der Laden.“, Tagebucheinträge, 22. 7. und 2. 8. 1941, FRIEDMANN, Bericht des SS- und Polizeiführers 17, 23.

⁶⁸ Fußnote zum Urteil LG Stuttgart, 16. 3. 1962 bei SAGEL-GRANDE, FUCHS, RÜTER, Justiz und NS-Verbrechen 377, Anm. 1.

2. Josefine Block

Josefine Block (geb. Krepp, folgend J. B.) wurde am 11. März 1910 in Wien geboren, besuchte Volks- und Hauptschule sowie zwei Klassen Handelsschule. Als ihren erlernten Beruf gab sie Stenotypistin an.⁶⁹ Am 1. Jänner 1934 erfolgte der Eintritt in die „Vaterländische Front“, von welcher sie als „politisch einwandfrei“ eingestuft wurde.⁷⁰ Seit 1937 war sie Vertragsangestellte bei der Wiener Polizei und behielt diesen Posten auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialist/innen bis zum Jahr 1941.⁷¹ Sie war verheiratet mit Hans Block,⁷² SS-Sturmbannführer, Leiter des Grenzpolizeikommandos Drohobytsch, später auch SS- und Polizeistandortführer. J. B. wurden die Tötung eines Kindes, Misshandlungen sowie Befehle zur Erschießung von Gefangenen zur Last gelegt. Sie war zudem „illegales“ Mitglied der NSDAP.⁷³

⁶⁹ Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 28. 10. 1946, Zl. Abt. I 20843/46-Kl./Neu. sowie gerichtliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15.11.1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. 17, 113.

⁷⁰ Beurteilung der „Vaterländischen Front“, Bezirksgruppe Simmering, o.D., ÖStA, AdR, BMI, Gauakten, Gauakt Josefine Block, Nr. 12.246, fol. 14.

⁷¹ Niederschrift über die Vernehmung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 28. 10. 1946, Zl. Abt. I 20843/46-Kl./Neu. sowie gerichtliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15. 11. 1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. 17, 113.

⁷² Geb. 3. 8. 1898, seit 1925 NSDAP-Mitglied, SA-Führer, Blutordensträger, 1933 zur Gestapo übernommen, Juni 1939 in Wien; brutale Beraubung und Misshandlung von Jüdinnen („Geld oder Leben“); Kriminalrat, 1941 Außendienststelle Stanislau, danach Leiter Außendienststelle Sokal, ab Juni 1942 Leiter des Grenzpolizeikommandos Drohobytsch, gest. 1944, SANDKÜHLER, Endlösung 440.

⁷³ Nach eigenen Angaben stellte J. B. einen Aufnahmeantrag an die NSDAP, der jedoch aufgrund des Parteiverbots nicht mehr bearbeitet wurde. Nach dem „Anschluss“ hätte sie erneut einen Aufnahmeantrag gestellt, sei von März bis Oktober 1938 als Parteianwärterin geführt und erst danach in die Partei aufgenommen worden, Niederschrift über die Verneh-

J. B. wurde von der Zeugin Regina K.⁷⁴ beschuldigt, anlässlich der Liquidierung des Ghettos ein 7-jähriges Kind tot geprügelt und Jüd/innen misshandelt zu haben. „In diesem Transport befand sich ein ca. 7-jähriges Mädchen, welches sehr weinte. Sie ging zu Frau Block und bat sie, doch ihr Leben zu retten, sie sei doch noch so jung. Frau Block schrie darauf: ‚Ich werde Dir helfen‘, schlug das kleine Mädchen mit Fäusten nieder und trat auf ihm so lange mit den Füßen herum, bis es tot war.“ Auch die Zeugin K. und deren Kind sollte bei der Liquidierung deportiert werden. Eine Freundin von K. intervenierte bei J. B., um K. und ihr Kind zu verschonen. J. B. soll daraufhin nur K., aber nicht ihr Kind aus der Gruppe der für die Deportation vorgesehenen Personen herausgenommen haben. Das Kind von K. soll später bei Bronica erschossen worden sein.⁷⁵

mung der Angezeigten, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, 28. 10. 1946, Zl. Abt. I 20843/46-KI./Neu. sowie gerichtliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15. 11. 1946, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. 17, 113. Diesen Aussagen stehen parteiamtliche Unterlagen entgegen, wonach J. B. bereits am 1. 3. 1932 der NSDAP beiträt. Ab Oktober 1938 war sie zudem Mitglied der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Daneben gehörte sie der NSF und dem Reichsluftschutzbund (RLB) an, Politische Beurteilung, Kreis IV, Personalamt, NSDAP-Ortsgruppe Alt Simmering, 19. 9. 1938, WStLA, Gauakten-Personalakten des Gaues Wien (1932–1955), 2.7.1.4, Nr. 129.903.

⁷⁴ Regina K. trat auch im Verfahren gegen Gertrude Landau als Zeugin auf.

⁷⁵ Polizeiliche Niederschrift mit Regina K., 21. 9. 1946, Zl. I/J.B. 2116/46-KI WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, s.p.; gerichtliche Zeugenvernehmung Regina K., 12. 4. 1948, LGS Wien, ebd., fol. 79. Die Jahresangabe fehlt am Protokoll. Aufgrund der Eingliederung im Akt, im Vergleich zu den vor- und nachgereihten Aktenstücken sowie einer Anmerkung im Antrags- und verfügungsbogen geht hervor, dass es sich um das Jahr 1948 handelt.

Diese Aussage wurde vom Zeugen Osias W.,⁷⁶ einem ehemaligen Ghetto-Bewohner, bestätigt.⁷⁷ Der Zeuge W. beschuldigte J. B. zudem, dem Gestapo-Beamten Karl Günther⁷⁸ die Erschießung von vier arbeitsunfähigen jungen Frauen aufgetragen zu haben. Nur eine der vier Frauen soll sich durch Flucht der Erschießung entziehen haben können.⁷⁹ Allerdings revidierte er diese Aussage später und gab an, dass seine Aussagen bei der Polizei falsch protokolliert worden seien und seiner Meinung nach die Beschuldigte mit den Erschießungen nichts zu tun gehabt hätte.⁸⁰ Diese Angaben von W. blieben in Lowers Studie allerdings unberücksichtigt. Sie beruft sich lediglich auf den Zeugen Leopold We.,⁸¹ welcher von der SS zu Zwangsarbeiten herangezogen worden war und angab, dass J. B. sehr wohl die vier Frauen bei Günther angezeigt hätte.⁸² Ohne die Aussage von W. zu thematisieren, nimmt es Lower als gegeben an, dass J. B. dem Gestapo-Beamten Günther den Befehl zur Erschießung

⁷⁶ Osias W. trat auch im Verfahren gegen Gertrude Landau als Zeuge auf.

⁷⁷ Unterschriebene Bestätigung unter der Anzeige von Regina K., Polizeidirektion Wien, 3. 10. 1946, Abteilung I, Zl. I/R I g Str/Pu, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. 11.

⁷⁸ Karl Günther galt als äußerst brutal. Als Rache für einen Angriff auf einem Gestapo-Beamten wurden wahllos 230 Juden und Jüdinnen auf offener Straße erschossen. Dabei ermordete Günther auch Bruno Schulz, den Felix Landau als „seinen Juden“ betrachtete. Schulz war ein bekannter Schriftsteller und Zeichner seiner Zeit Er musste für Landau u.a. dessen Villa mit Fresken ausmalen, TRAYNOR, Murals; SANDKÜHLER, Endlösung 310, 359.

⁷⁹ Polizeiliche Zeugeneinvernahme Osias W., 3. 10. 1946, Zl. I/R I g Str/Pu, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. 9.

⁸⁰ Gerichtliche Zeugenvernehmung Osias W., 12. 12. 1946, LGS Wien, ebd., fol. 121.

⁸¹ LOWER, Hitler's furies 240f. Im selben Zitat wird fälschlicherweise Regina Fritz statt K. angegeben.

⁸² Protokoll Leopold We., 19. 2. 1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I/Ref. I, Zl. I St.B. 20834/46 (Dr. M.), WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. 21.

von vier jüdischen Mädchen gegeben hatte, welche zu schwach waren um zu arbeiten.⁸³

Die Zeugin Theodore R., welche im Rahmen einer „Aktion“ im Oktober 1942 zur Sammelstelle verbracht worden war, konnte den Vorfall mit dem 7-jährigen Kind als Augenzeugin beobachten: „Ich sah damals mit eigenen Augen wie ein etwa 7 jähriges Mädchen auf die Frau Block zugeht und etwas zu ihr sagte, was ich jedoch nicht verstehen konnte. Darauf schlug die Besch. mit der Peitsche auf sie ein und trat auch mit dem Fuss nach dem Kinde. Die Mutter des Kindes stürzte sich darauf über da[s] Kind unter Schreien und Klagen. Die umstehenden Leute sagten dann, dass das Kind bereits tot sei. Ich selbst habe nicht sehen können, ob es tot war oder nicht.“⁸⁴ Auf die Schwere ihrer Beschuldigungen aufmerksam gemacht, bekräftigte die Zeugin R. „die volle und reine Wahrheit ausgesagt“ zu haben.

Der Zeuge Bernhard Fi.⁸⁵ bezeichnete Block als engste Mitarbeiterin ihres Gatten. „[Hans] Block stand unter dem Einfluss seiner Gattin und dieselbe hat im den Lager und der Umgebung willkürlich verfügt und geherrscht.“ J. B. sei stets mit einer Pistole bewaffnet gewesen und habe einen Hund bei sich geführt. Sie sei zudem in wichtige organisatorische Belange eingebunden gewesen. Fi. konnte beobachten, wie J. B. ukrainischen Milizionären den schriftlichen Befehl überreichte, zweihundert „Zigeuner“ in einem nahegelegenen Wald zu ermorden. Die Milizionäre seien dabei von ihr geschlagen worden, damit diese die „Arbeit“ noch vor Einbruch der Dunkelheit ausführen.⁸⁶

⁸³ LOWER, *Hitler's furies* 139.

⁸⁴ Gerichtliche Zeugenvernehmung Theodora R., 24. 1. 1947, LGS Wien, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. 133.

⁸⁵ Bernhard Fi. trat auch im Verfahren gegen Gertrude Landau als Zeuge auf.

⁸⁶ Anzeige aufgenommen mit Bernhard Fi., 3. 10. 1946, Polizeidirektion Wien, Abteilung I Referat Ig, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. 13; Gericht-

Der Zeuge Leopold We. sagte aus, dass sich Block genauso unmenschlich verhalten habe wie die Gestapobeamten, obwohl sie nicht dienstlich im Lager zu tun hatte. „Sie tat dies aus Sadismus“. We. bestätigte auch die Ermordung der „Zigeuner“ sowie die Tötung bzw. Misshandlung von Personen durch J. B. beim Sammellager. Im ganzen Lager sei bekannt gewesen, dass J. B. an „Aktionen“ beteiligt und selbst für Erschießungen und Misshandlungen verantwortlich war.⁸⁷ Ob er Augenzeuge dieser Taten war, geht nicht aus den Akten hervor.

Am 14. November 1946 wurde Block bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht,⁸⁸ welche wenig später die Einleitung der Voruntersuchung wegen §§ 1, 3 und 4 KVG sowie §§ 8, 10 und 11 VerbotG und § 134 StG (Mord) beantragte.⁸⁹

J. B. stritt die ihr zur Last gelegten Verbrechen kategorisch ab. Zwar bekannte sie sich zu ihrer NSDAP-Mitgliedschaft, hätte sich aber nicht in der „Verbotszeit“ betätigt. Die Aussagen der Zeug/innen stufte sie als Racheakt für die an ihnen begangenen Untaten ein. Da ihr Mann bzw. andere Verantwortliche nicht mehr greifbar waren, würden die Zeug/innen nun sie belasten.⁹⁰

Obwohl der Staatsanwaltschaft Unterlagen vorlagen, nach denen J. B. während der „illegalen“ Zeit als Polizeibeamtin für die NSDAP im Nachrichtendienst der Gruppe „Hoi“ tätig war, wurde in diese Richtung nicht weiter ermittelt. J. B.

liche Zeugenvernehmung Bernhard Fi., 11. 12. 1946, LGS Wien, ebd., fol. 125.

⁸⁷ Protokoll aufgenommen mit Leopold We., 19. 2. 1947, Polizeidirektion Wien, Abteilung I, Ref. I, Zl. I St.B. 2043/46 (Dr.M.), ebd., ON 21.

⁸⁸ Polizeidirektion Wien, Staatspolizei an die Staatsanwaltschaft Wien, 14. 11. 1946, Zl. I/St.B.-20343/46-Kl. /NÖ., ebd., fol. 5

⁸⁹ Staatsanwaltschaft Wien, Antrags- und Verfügungsbogen, o.D, ebd., fol. 1.

⁹⁰ Gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten, 15. 11. 1946, LGS Wien, ebd. fol. 117.

verantwortet sich damit, dass der Kriminalbeamte Hoi ihre „illegalen“ Tätigkeiten tatsachenwidrig in ihren Erfassungsantrag geschrieben hatte.⁹¹ Eine derartige Verantwortung, dass eine „illegale“ Tätigkeit für die NSDAP gar nicht erfolgt, sondern diese nur aus Gefälligkeit eines höherrangigen NSDAP-Mitglieds in den Erfassungsantrag geschrieben worden sei, war weit verbreitet,⁹² ebenso, dass jene Person, welche die „Illegalität“ im Erfassungsantrag bestätigte, später vor Gericht die „Gefälligkeitsbekundung“ bestätigte. In Anbetracht des in der NS-Szene vorherrschenden Korpsgeistes ist dies nicht weiter verwunderlich.

Der Tatbestand des § 11 VG war nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht gegeben. Zum einen „handelte sich im gegenständlichen Fall überdies um die – bei Polizeibeamten sehr häufig zu findende – ganz allgemein gehaltene Angabe der Tätigkeit im Nachrichtendienst, auf Grund welcher der Nachweis, dass sich die Beschuldigte konkreter Handlungen aus besonderer verwerflicher Gesinnung im Sinne des § 11 VerbotG schuldig gemacht hat, nicht zu erbringen ist.“⁹³ Zum anderen fehle „wohl ein Zusammenhang zwischen den Grausamkeitsakt in Drohobytsch, falls er erweislich ist, und einer Betätigung für die NSDAP“, da der Zeuge We. Sadismus als Motiv der Angeklagten nannte.⁹⁴

J. B. war langgedientes Mitglied der NSDAP und zudem über ihren Mann – ein hochdeko-

riertes NSDAP-Mitglied, welcher in führender Position im Ghetto Drohobytsch tätig war – tief in der NSDAP verwurzelt und zog das Leben im Ghetto mit ihrem Mann einem Leben in Wien vor. Wenn auch nicht alle Zeug/innen ihre Taten bestätigten, so wurde sie doch durchgehend als gefürchtete Person bezeichnet. All dies deutet darauf hin, dass Block sehr wohl selbst in Drohobytsch „tätig“ wurde, zumindest aber fand sie sich mit der dortigen Behandlung und Ermordung von Menschen ab. Dass die Staatsanwaltschaft trotz dieser eindeutigen Sachlage, keinen Zusammenhang zwischen ihrer NSDAP-Mitgliedschaft und der ihr angelasteten Taten in Drohobytsch erkennen wollte, erscheint nicht plausibel.

Die Begründung der Staatsanwaltschaft weist noch weitere Unklarheiten auf. Erstens wurde das Motiv von J. B. allein aus einer einzigen Zeugenaussage abgeleitet, und zweitens schloss die Begehung aus Sadismus ja nicht aus, dass die entsprechende Handlung im Zuge der Betätigung für die NSDAP erfolgt war, dies insbesondere dann, wenn solche, den Gesetzen der Menschlichkeit widersprechenden Handlungen, in einem Ghetto oder KZ begangen wurden. Konzentrationslager, Ghettos und andere NS-Lager waren dazu bestimmt, Menschen zu erniedrigen, zu misshandeln und in letzter Konsequenz zu töten. Diesen Handlungen war Sadismus immanent, da sie sonst nicht durchgeführt hätten werden können. Wer sich daran beteiligte, handelte zweifellos – wie es der Tatbestand erforderte – für die nationalsozialistischen Machthaber. Die Fokussierung auf das Motiv Sadismus aufgrund einer einzigen Zeugenaussage erstaunt umso mehr, als im weiteren Verfahren die Glaubwürdigkeit der Zeug/innen auf Opferseite seitens Gericht und Staatsanwaltschaft angezweifelt wurde. Es passte zudem in das zeitgenössische Rollenverständnis, dass einer Frau eine politische Betätigung oder Handeln aus politischen Beweggründen heraus nicht zugebilligt wurde. Weitere Erhebungen zu

⁹¹ Gerichtliche Vernehmung der Beschuldigten, 18. 5. 1948, ebd. fol. II/117, Die Nummerierung beginnt mitten im Akt wieder von vorne, und enthält somit doppelte Blattnummern. Jene Blattnummer, welche zum zweiten Mal vorkommt, wird mit II gekennzeichnet.

⁹² Siehe dazu u.a. NIEDERACHER, Entnazifizierung 20; JAGSCHITZ, „Bewegung“ 108; MEINHART, Parteimitglied und Parteianwärter 18–21.

⁹³ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft 9, 4. 1. 1949, Zl. 5866-a/4, Tagebuch der Staatsanwaltschaft, 15 St 1617/49, fol. 14.

⁹⁴ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft 2, 16. 6. 1948, Tagebuch der Staatsanwaltschaft, ebd., fol. 24.

Handlungsspielräumen, Motiven und der nationalsozialistischen Verankerung von J. B. wurden nicht durchgeführt, wiewohl allein schon ihr privates und berufliches Umfeld ein eindeutiges Bild zeichnen. Auch wurde dies durch die politische Beurteilung eines Kreisleiters verstärkt: „Josefine Krepp ist politisch und moralisch einwandfrei. Sie hat sich während der Verbotszeit im Nachrichtendienst betätigt. Sie ist weltanschaulich gefestigt und eine stets einsatzbereite Nationalsozialistin“.⁹⁵

Ende Mai 1947 wurde J. B. an die sowjetische Besatzungsmacht überstellt,⁹⁶ jedoch Anfang August 1947 wieder den österreichischen Behörden übergeben.⁹⁷ In diesem Zusammenhang wurde von der Staatsanwaltschaft auch ein anders Problem angesprochen. Durch die Heirat mit dem Reichsdeutschen Hans Block, hatte auch J. B. die reichsdeutsche Staatsbürgerschaft erworben. Sie war somit als reichsdeutsche Staatsbürgerin bzw. als staatenlos anzusehen, da sie eine Erklärung nach § 2a St-ÜG⁹⁸ offenbar

⁹⁵ Beurteilung des Kreisleiters, NSDAP Gauleitung Wien, Personalamt, Hauptstelle für Politische Beurteilung, 4. 10. 1939, WStLA, Gauakten-Personalakten des Gau Wien (1932–1955), 2.7.1.4, Nr. 129.903.

⁹⁶ Der Präsident des LGS Wien an die Gefangenenhausdirektion I beim LGS Wien, 31. 5. 1947, Jv 2771-16a/47, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. II/39.

⁹⁷ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft, 16. 6. 1948, Tagebuch der Staatsanwaltschaft 15 St 1617/49, fol. 23.

⁹⁸ „Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind und auch nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist. Noch nicht eigenberechtigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt

nicht abgegeben hatte.⁹⁹ Da keine Österreicher/innen von den strafbaren Handlungen der Beschuldigten betroffen gewesen waren, konnte die Zuständigkeit des Volksgerichts nicht durch § 10 Abs. 1 KVG¹⁰⁰ begründet werden. Aufgrund der Tatsache, dass die sowjetischen Besatzungsbehörden die Beschuldigte wieder rücküberstellten, nahm die Staatsanwaltschaft jedoch an, auf diese Weise sei implizit zum Ausdruck gebracht worden, dass die Sowjetunion auf eine Verfolgung von J. B. verzichtete und daher die Zuständigkeit nach §§ 39, 40 StG gegeben war. Im Zuge der Überstellung von Block an die sowjetische Besatzungsmacht war auch der Akt an diese übergeben worden und dort verlustig gegangen. Der Akt musste daher rekonstruiert bzw. die Voruntersuchung teilweise neu durchgeführt werden. Dadurch wurde das Verfahren weiter in die Länge gezogen.¹⁰¹

werden“, Bundesgesetz vom 18. 1. 1946, womit das Gesetz vom 10. 7. 1945, StGBI 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. 1. 1946, BGBl 51 abgeändert wird (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle), BGBl 52/1946.

⁹⁹ So zumindest die Anmerkung der Staatsanwaltschaft im Tagebuch. Sie selbst bezeichnet sich als österreichische Staatsbürgerin, Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft, o.D., Eingangsstempel LGS Wien vom 30. 1. 1948, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. II/57.

¹⁰⁰ „Ist eines der in diesem Gesetz angeführten Verbrechen im Ausland begangen worden, so ist der Täter so zu bestrafen, wie wenn die Tat im Inlande begangen worden wäre, wenn ein durch das Verbrechen Betroffener österreichischer Staatsbürger ist oder als solcher anzusehen wäre oder wenn die Wirkungen des Verbrechens sich auf das Gebiet der Republik Österreich erstreckt haben.“

¹⁰¹ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft, 16. 6. 1948, Tagebuch der Staatsanwaltschaft zu 15 St 1617/49, fol. 23. Drohobytsch gehörte bis 1939 zu Polen, ehe die Stadt im Zuge des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakts von der Sowjetunion besetzt wurde und der Ukrainisch Sozialistischen Sowjetrepublik eingegliedert wurde. Heute gehört sie um ukrainischen Oblast (Verwaltungsbezirk) Lwiw.

Im April 1948 wurden erneut die Zeuginnen R. und K. befragt. Danach passierte mehrere Monate nichts, ehe Anfang 1949 die Staatsanwaltschaft einen Bericht über die beabsichtigte Vorgehensweise an die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte. Die Einstellung des Verfahrens betreffend die „Illegalität“ von J. B. wurde bereits erwähnt. Im Einschlagen auf die ukrainischen Milizionäre vermochte die Staatsanwaltschaft keinen Tatbestand nach §§ 3 und 4 KVG erblicken, da nicht ersichtlich sei, dass Block diese aus politische Gehässigkeit oder unter Ausnützung eines Gewaltverhältnisses geschlagen hätte. Der überbrachte Befehl zur Erschießung von 200 „Zigeunern“ wurde nicht weiter thematisiert.

Hinsichtlich der Misshandlung und eventuell Ermordung des 7-jährigen Kindes argumentierte die Staatsanwaltschaft aktenwidriger Weise, dass K. die einzige Zeugin sei. Der Zeuge W. hatte die Aussage von K. bestätigt, und die Zeugin R. mehrfach angegeben, die Misshandlung des 7-jährigen Kindes selbst gesehen zu haben. Warum die Staatsanwaltschaft die beiden Zeug/innen „übersehen“ hatte, ist nicht erklärbar. Dies erscheint vor allem auch deshalb problematisch, da selbst die Staatsanwaltschaft die Glaubwürdigkeit der Zeugin K. anzweifelte, was insofern verwunderlich ist, als die Glaubwürdigkeit von Zeug/innen, sofern sie entlastendes für J. B. aussagten, nicht in Frage gestellt wurde: „Dazu kommt, dass die Aussage der Regine K. vor dem U[n]tersuchungs]R[ichter] nicht unbedingt überzeugend klingt. Die von K. geschilderten Misshandlungen lassen an sich die Todesfolge nicht erwarten. Es ist auch nicht klar gestellt auf welche Weise K. feststellte, dass das Mädchen tot war. Der Umstand, dass der Kopf des Mädchens leblos von den Armen der Mutter herabhing, lässt den Schluss auf den Eintritt des Todes nicht zu; eine Ohnmacht infolge des Erschreckens würde dasselbe äußere Erscheinungsbild zeigen. [...] Weiters muss an der Unvoreingenommenheit der Zeugin K. gegenüber

der Besch. deshalb gezweifelt werden, weil Regine K. der Besch. anlastet, nicht erwirkt zu haben, dass das Kind der K. von der Erschießung ausgenommen werde.“ Ein weiterer Kritikpunkt seitens der Staatsanwaltschaft lag darin begründet, dass die Zeug/innen entweder verwandt seien bzw. in derselben Wohnung gewohnt hätten.¹⁰² Diese Behauptung ist freilich unrichtig, weil nach den Angaben in den Niederschriften lediglich zwei Zeug/innen (Bernhard Fi. und Regine K.) im selben Haus, aber auch nicht in der selben Wohnung gewohnt hatten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien erteilte die Weisung, wegen § 3 KVG anzuklagen (Misshandlung und Tötung des 7-jährigen Mädchens) und das Verfahren wegen den anderen Fakten einzustellen.¹⁰³ Zudem wurde empfohlen, über die Zeugin K. umfassende Leumundserhebungen durchzuführen.¹⁰⁴ Am 3. März 1949 wurde die Anklageschrift wegen § 3 Abs. 1 und 2 KVG eingereicht. Da nach Auskunft der Polizeidirektion Wien, die Zeug/innen bereits verzogen waren, beantragte die Staatsanwaltschaft die Verlesung ihrer Aussagen.¹⁰⁵ Dieses Abweichen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz war zwar gem. § 252 Abs. 1 Z 1 StPO zulässig, jedoch darf insbesondere bei einem so schwerwiegenden Vorwurf eine verlesene Aussage als schwaches und leicht zu widerlegendes Beweismittel angesehen werden.

Gleich zu Beginn der am 13. April 1949 stattfindenden Hauptverhandlung gab J. B. an, selbst Mutter von zwei Kindern und daher zu der ihr

¹⁰² Bericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft 7–8, 4. 1. 1949, Zl. Jv 5866-a/48, Tagebuch der Staatsanwaltschaft 15 St 1617/49, fol. 12–13.

¹⁰³ Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft, 4. 1. 1949, Zl. 5866-a/4 bzw. Amtsvermerk der Oberstaatsanwaltschaft vom 1. 2. 1949, ebd., fol. 6–14 und 2.

¹⁰⁴ Vermerk der Oberstaatsanwaltschaft, 31. 1. 1949, Zl. Jv 372-a/49, ebd., fol. 4.

¹⁰⁵ Anklageschrift, 3. 3. 1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. II/139–141.

vorgeworfenen Tat nicht fähig gewesen zu sein.¹⁰⁶ Lower kritisiert, dass diese Aussage nicht hinterfragt wurde, zumal es keine Zeug/innen-aussagen gegeben habe, welche die Schwangerschaft bestätigten.¹⁰⁷ In diesem Punkt widerspricht sich Lower freilich selbst (und auch der Aktenlage, nach welcher Block zwei Kinder hatte, geboren 1941 und 1943), da sie an anderer Stelle über J.B. ausführt: *„She became pregnant in the summer of 1942, but she wanted to do more than mother the small child the couple already had and the baby to come.“*¹⁰⁸

Ähnlich dem Bericht der Staatsanwaltschaft machte J. B. in der Hauptverhandlung entgegen den Tatsachen darauf aufmerksam, dass die Zeug/innen in derselben Wohnung gewohnt hätten, und ein Absprache derselben daher offensichtlich sei. Bezüglich der „Vergasung“ des Kindes der Zeugin K. beteuerte J. B., dass sie alles versucht hätte, um auch das Kind vor dem Tod zu bewahren, aber ihrem Mann eine Intervention für beide nach seiner Aussage nicht möglich gewesen sei. In einer Opfer-Täter/innenumkehr machte J. B. sogar die Zeugin K. implizit für den Tod ihres eigenen Kindes verantwortlich: *„[...] sie ging fort und hat ihr Kind allein dort gelassen. [...] Ich habe mich damals noch gewundert, dass sie ihr Kind allein zurückgelassen hat.“*¹⁰⁹

Verteidiger Hugo Zörnleib beantragte die Vernehmung der Zeugin Marianne C., welche wegen § 7 KVG (Denunziation) zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt worden war, und J. B. aus der Haftzeit im Gefangenenhaus des Landesgerichts Wien kannte.¹¹⁰ Zudem war die

Zeugin K. zufälligerweise Untermieterin bei der Zeugin C. gewesen. Dabei soll K. zu ihr gesagt haben: *„Die Mörderin meines Kindes sitzt im Landesgericht, Frau Block. Was habe ich davon wenn sie bestraft wird. [...] Ich war im Gericht und sagte man mir, ich komm gleich zu meinem Kind, und hab ich mir gedacht, Mittag ist schon, mein Kind hat kein Essen – bin nicht mehr zu meinem Kind gekommen.“*¹¹¹ Diese von der Zeugin C. wiedergegebene, angeblich von der Zeugin K. getätigte verworrene Aussage, diene dazu, die Glaubwürdigkeit und Zurechnungsfähigkeit der Zeugin K. in Zweifel zu ziehen. Wie noch zu zeigen sein wird, hatte die Verteidigung damit Erfolg. Von der Staatsanwaltschaft wurden noch Emma Gabriel¹¹² sowie G. L. als Zeuginnen beantragt, weshalb die Hauptverhandlung vertagt wurde, um die beantragten Zeug/innen zu laden. Überdies erging der Auftrag, weitere Polizeibeamte sowie Häftlinge auszuforschen, welche sich in Drohobytsch befunden hatten. Warum weitere Zeug/innen nicht bereits im immerhin zweieinhalb Jahre dauernden Vorverfahren ausgeforscht worden waren, ist nicht erklärlich. Die Israelitische Kultusgemeinde machte daraufhin zwei Zeugen namhaft, die Polizei ermittelte 25 weitere in Droho-

¹⁰⁶ Hv-Protokoll 1, 13. 4. 1949, ebd., fol. II/153.

¹⁰⁷ LOWER, *Hitler's furies* 183.

¹⁰⁸ Ebd. 139.

¹⁰⁹ Hv-Protokoll 2, 13. 4. 1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46., fol. II/155.

¹¹⁰ J. B. befand sich knapp drei Jahre, vom 19. 10. 1946 bis 15. 9. 1949 in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, Bestätigung, 11. 10. 1949, LGS Wien, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46., fol. II/215.

¹¹¹ Hv-Protokoll 3, 13. 4. 1949, ebd., fol. II/157.

¹¹² Auch wenn es aus dem Akt nicht eindeutig hervorgeht, so liegt es nahe, dass es sich bei der Zeugin um die Frau des SS-Hauptscharführers Josef Gabriel handelt: geb. 27. 7. 1907, „Referent für den Arbeitseinsatz der Juden“ in Drohobytsch, Verurteilung und Haft nach Kriegsende in der Sowjetunion. Nach seiner Rückkehr wurden das Verfahren wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe bezüglich Drohobytsch gem § 109 StPO eingestellt. Wegen anderer Verbrechen wurde Gabriel am 18. 3. 1959 von einem Geschworenengericht zu lebenslanger Haft verurteilt (LG Wien 20 Vr 1077/57). Keine zehn Jahre später wurde er am 19. 12. 1968 bedingt entlassen, MEGARGEE, *Encyclopedia* 776; KNOLL, *STELZL-MARX, Sowjetische Strafjustiz* 204; SANDKÜHLER, *Endlösung* 374; SANDKÜHLER, *Berthold Beitz* 109, *Angeklagter* 109 bei MARSCHALL, *Volksgerichtsbarkeit* 163f.

bytsch eingesetzte Beamte.¹¹³ Allerdings wurde – wenig erstaunlich angesichts des bisherigen Verfahrensverlaufs und der „Ermittlungspannen“ hinsichtlich vergessener Zeug/innen – keiner der 27 ausgeforschten Zeugen für die Hauptverhandlung geladen.

Die Zeugin Gabriel, selbst wie J. B. ehemals Mitglied der SS-Sippengemeinschaft in Drohobytsch, konnte nichts Nachteiliges über diese berichten und wies ihrerseits jegliche Kenntnis von den Liquidierungen der jüdischen Bevölkerung von sich¹¹⁴ – verständlich, wäre sie doch sonst selbst in den Fokus der Ermittlungsbehörden geraten.

Ob der selbst verursachten – oder bewusst gewollten? – dürftigen Beweislage verlangte der Staatsanwalt nicht die Verurteilung der Angeklagten, sondern überließ die Entscheidung dem Gerichtshof, während der Verteidigung für einen Freispruch plädierte. Die Richter und Schöffen¹¹⁵ zogen sich daraufhin zur Beratung zurück und verkündeten das freisprechende Urteil. Nach etwas mehr als einer Stunde war somit das Verfahren zu Ende.¹¹⁶

Für das Gericht erwiesen sich also alle Anschuldigungen nur als Gerüchte, da keine/r der Zeug/innen über eigene Wahrnehmungen berichten konnte. Belastend waren für die Angeklagte nur die Aussagen der Zeugin K.. Die von der Zeugin C. wiedergegebenen Äußerungen der Zeugin K. bewertete das Gericht als verworren und nahm an, „dass das erlittene Schicksal nicht ohne Einfluss auf den Geist der K. geblieben ist.“ Es ist bezeichnend für das ganze Verfahren, dass die Glaubwürdigkeit des Opfers

und der Zeugin K. aufgrund der Aussage einer Person, welche selbst nach dem KVG verurteilt worden war und J. B. aus der gemeinsamen Haftzeit kannte, beurteilt wurde.

Im Tagebuch vermerkte der zuständige Staatsanwalt, dass eine Anregung zur Überprüfung des Urteils mit Rücksicht auf die Beweislage nicht angebracht sei.¹¹⁷ Hätte die Staatsanwaltschaft allerdings schneller und gründlicher gearbeitet, wäre die Beweislage wohl eine andere gewesen. Die Zeugin K. befand sich nachweislich bis 1948 in Österreich, ebenso wie die Zeugin R., die schlicht übersehen wurde. Die Problematik der lange dauernden Ermittlungsverfahren und dem damit im Zusammenhang stehenden Verlust der Belastungszeug/innen durch Emigration konnte freilich auch in anderen Verfahren ausgemacht werden und war nicht auf das Volksgericht Wien beschränkt.¹¹⁸

3. Fazit

So ähnlich wie die Lebenswege der beiden Beschuldigten sind auch die Auffälligkeiten in ihren Verfahren. Beide Verfahren erstreckten sich ohne ersichtlichen Grund¹¹⁹ über mehrere Jahre, was zur Folge hatte, dass Belastungszeugen nicht mehr greifbar waren. Durch die Überstellungen der Beschuldigten an die Besatzungsbehörde wurden die beiden Verfahren zusätzlich verschleppt. Sowohl G. L. als auch J. B. wurden jeweils in den Verfahren der anderen als Zeuginnen herangezogen, ebenso wie andere dem NS-Umfeld nahestehende Personen, deren Aussagen unkritisch übernommen wurden. Die Aussagen der Belastungszeug/innen hingegen

¹¹³ Schreiben der Israelitischen Kultusgemeinde, 24. 5. 1949 und der Polizeidirektion Wien, Abteilung I, I-11.890/49/2, 7. 6. 1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. II/171, 175.

¹¹⁴ Hv-Protokoll 2, vom 15. 9. 1946, ebd., fol. II/203.

¹¹⁵ Es handelte sich nur um Männer.

¹¹⁶ Hv-Protokoll, 15. 9. 1949, WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14, Vr 8514/46, fol. II/199–203.

¹¹⁷ Eintrag, 20. 9. 1949, Tagebuch der Staatsanwaltschaft, 15 St 1617/49, fol. 3.

¹¹⁸ Siehe etwa das Verfahren gegen eine ehemalige KZ-Aufseherin vor dem Volksgericht Linz in TOUSSAINT, Ermittlungen 127–128.

¹¹⁹ Zwar ging der Akt im Verfahren gegen J. B. infolge ihrer Überstellung an die sowjetische Besatzungsmacht verlustig, dies allein vermag die lange Verfahrensdauer aber nicht zu erklären.

wurden, sofern sie nicht entlastend waren, zu meist als unglaubwürdig dargestellt. Im Verfahren gegen J. B. ging dies sogar so weit, dass durch die Aussage einer nach dem KVG verurteilten Zeugin einem Opfer (und zugleich einer Belastungszeugin) die Glaubwürdigkeit abgesprochen wurde. Dieser unkritische Umgang des Gerichts mit Entlastungszeugen wird auch von Lower zu Recht bemängelt. Sie lässt dabei aber die für den Freispruch wesentlichen Faktoren, nämlich die aufgrund der langen Verfahrensdauer nicht mehr greifbaren Belastungszeug/innen und die sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Gericht „übersehene“ Augenzeugin R. unberücksichtigt. Der Argumentation Lowers, der Freispruch von J. B. beruhe überwiegend darauf, dass sie die Schuld auf ihren mittlerweile verstorbenen Ehemann ablad, kann daher nicht gefolgt werden.

In Zusammenhang mit den Zeug/innen sind freilich noch weitere Verfahrensschritte nicht nachvollziehbar. So verzichtete bei G. L. das Gericht auf die Vernehmung eines Zeugen im Rechtshilfeweg aus Kostengründen, während bei J. B. zwar nach Vertagung der Hauptverhandlung noch 27 Zeugen aus Drohobytsch ausgeforscht, aber dann doch nicht zur Hauptverhandlung geladen wurden. Als weitere Besonderheiten im Verfahren gegen J. B. sind die Einstellungsbegründung bezüglich ihrer „Illegalität“ und ihres Verhaltens in Drohobytsch ebenso zu nennen, wie der von Staatsanwaltschaft und Gericht nicht weiter verfolgte Vorwurf der Erschießung der „Zigeuner“.

Eine Kombination dieser Versäumnisse führte bei G. L. schließlich zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und bei J. B. zu einem Freispruch. Ähnlich wie bei J. B. erscheint die Argumentation Lowers, dass die Strategie von G. L., zu leugnen und ihren ehemaligen Gatten Felix Landau zu bezichtigen, Er-

folg hatte,¹²⁰ als zu kurz gegriffen. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass sie wesentliche Quellenbestände unberücksichtigt lässt, wie etwa das im Gerichtsakt einliegende Schießgutachten und den im Tagebuch der Staatsanwaltschaft aufliegenden bedenklichen Bericht des zuständigen Staatsanwalts Lassmann, der u. a. dem Opfer aufgrund seines „herabgekommene Zustand“ eine Mitverantwortung für den Tod gab. Andererseits ist aber auch eine selektive Quellenauswahl nicht auszuschließen, nimmt Lower doch das Ergebnis ihrer Untersuchungen insofern vorweg, als sie J. B. und G. L. als „*two additional women killers*“ bezeichnet und konstatiert: „*Gertrud Segel also shot Jewish labourers in her garden*“,¹²¹ womit der Eindruck vermittelt wird, als wäre die Tat von G. L. bewiesen. Auch wenn vieles für die Tatbegehung spricht, kann dieser Schluss ohne weitere Analyse der vorhandenen und zugänglichen Quellen so einfach nicht gezogen werden. Wie gezeigt wurde, gaben die Zeug/innen überwiegend an, dass G. L. den jüdischen Arbeiter F. erschossen hätte. Es gab aber weitere Aussagen, vor allem im Stuttgarter Verfahren gegen Felix Landau, wonach dieser den tödlichen Schuss abgegeben hatte. Auch Lower sind diese unterschiedlichen Angaben bekannt, da sie wenig später ausführt: „*either Gertrude or Felix turned the rifle down onto the Jewish gardeners, and shot a worker named F[...]*“¹²² – womit sie sich abermals selbst widerspricht. Dass es sich dabei um ein Versehen handelt, kann ausgeschlossen werden, da die Tat im abschließenden Kapitel wieder G. L. zugerechnet und diese als „*female version of the sniper-murderer*“¹²³ bezeichnet wird. Zumindest bei der Darstellung von J. B. und G. L. drängt sich daher der Verdacht auf, dass Lower die These der „*women killers*“ bestätigt sehen wollte, was möglicher-

¹²⁰ LOWER, *Hitler's furies* 181.

¹²¹ Ebd. 136.

¹²² Ebd. 138.

¹²³ Ebd. 164.

weise, insbesondere im Fall G. L., diesen durchaus problematischen Umgang mit den Quellen bewirkte. Dadurch freilich konnte das eigentlich Bemerkenswerte an beiden Fällen übersehen werden: die auffällige Häufung von Verfahrensfehlern und nicht nachvollziehbaren Entscheidungen vor allem betreffend den Umgang mit Zeug/innen, wodurch der Eindruck eines tendenziösen Vorgehens der österreichischen Justiz zugunsten der (vermeintlichen) Täter/innen entsteht.

Korrespondenz:

Mag. Roland Pichler
 Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Institut für Strafrecht und Kriminologie
 Schenkenstraße 4
 1010 Wien
 roland.pichler@univie.ac.at

Abkürzungen:

a.o.	außerordentlich
BMJ	Bundesministerium für Justiz
KVG	Kriegsverbrechergesetz
NSF	Nationalsozialistische Frauenschaft
NSG	Nationalsozialistengesetz
o.D.	ohne Datumsangabe
ON	Ordnungsnummer
RLB	Reichsluftschutzbund
s.p.	sine pagina / ohne Seitenangabe
SD	Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS
St-ÜG	Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz
SS	Schutzstaffel der NSDAP
VG	Verbotsgesetz
Zl.	Zahl

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Quellen:

- WStLA, Volksgericht Wien, 2.3.14: Vr 218/45, 1028/45, Vr 8514/46, Vr 7658/47.
 WStLA, Gauakten-Personalakt des Gaues Wien (1932–1955), 2.7.1.4, Gauakt Felix Landau sowie Josefine Block (geb Krepp) Nr. 129.903.
 WStLA, Kartei zu den „Gauakten“, 2.7.1.4 K1, Karteikarte Gertrude Landau.
 Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien zu: 15 St 52125/47, 15 St 1617/49, 15 St 18002/55.
 ÖStA, AdR, BMI, Gauakten, Gauakt Felix Landau, Nr. 102.011 sowie Josefine Block Nr. 12.246

Literatur:

- Hellmut BUTTERWECK, Gnade für die Mörder?, in: Die Presse, Spectrum v. 13. 6. 2008, <http://diepresse.com/home/spectrum/zeichenderzeit/390836/Gnade-fur-die-Morder> (abgerufen am: 23. 10. 2014).
 Oskar DOHLE, Peter EIGELBERGER, Camp Marcus W. Orr. "Glasenbach" als Internierungslager nach 1945 (Linz–Salzburg 2009).
 Tuviah FRIEDMANN, Bericht des SS- und Polizeiführers über die Vernichtung der Juden Galiziens – Tagebuch des SS-Hauptstabschef F. Landau über seine Tätigkeit in Drohobycz, 1941–1944. Dokumentensammlung (Haifa 1988).
 Winfried R. GARSCHA, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945–1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung (Wien 1993).
 Winfried GARSCHA, Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Das Linzer Volksgericht. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Oberösterreich nach 1945, in: Fritz MAYRHOFER, Walter SCHUSTER (Hgg.) Nationalsozialismus in Linz, Bd. 2 (Linz 2001) 1467–1561.
 Winfried GARSCHA, Erstmals statistischer Detailvergleich der Tätigkeit zweier österreichischer Volksgerichte möglich. Eingeleitete Verfahren – Anklagen – Verurteilungen (Männer/Frauen) wegen NS-Verbrechen in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Linz (= Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Wien) 1945–1955 [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksgstatistik_wien_linz_1.php] (2003 / abgerufen am: 23. 10. 2014).
 Thomas GELDMACHER, „Wir als Wiener waren ja bei der Bevölkerung beliebt.“ Österreichische Schutzpolizisten und die Judenvernichtung in Ostgalizien 1941–1944 (Wien 2002).

- Ludwig Viktor HELLER, Edwin LOEBENSTEIN, Leopold WERNER, Das Nationalsozialistengesetz – das Verbotsgesetz 1947 – die damit zusammenhängenden Spezialgesetze (Wien 1948).
- Mirella HIRSCHBERGER, Der Oberste Gerichtshof als „Überprüfungsinstante“ der Volksgerichtsbarkeit 1945–1947 (iur. Diss., Univ. Graz 2003).
- Bert HOPPE, Hildrun GLASS, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Bd. 7: Sowjetunion mit annektierten Gebieten. Besetzte sowjetische Gebiete unter deutscher Militärverwaltung, Baltikum und Transnistrien (München 2011).
- Gerhard JAGSCHITZ, Von der „Bewegung“ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945, in: Emmerich TÁLOS, Wolfgang NEUGEBAUER (Hgg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) 88–122.
- Anja KLABUNDE, Magda Goebbels. Annäherung an ein Leben (München 1999).
- Harald KNOLL, Barbara STELZL-MARX, „Wir mussten hinter eine sehr lange Liste von Namen einfach das Wort ‚verschwunden‘ schreiben.“ Sowjetische Strafjustiz in Österreich 1945–1955., in: Andreas HILGER (Hg.), Sowjetisierung oder Neutralität? Optionen sowjetischer Besatzungspolitik in Deutschland und Österreich 1945–1955 (Göttingen 2006) 169–220.
- Guido KNOPP, Hitlers Frauen und Marlene (München 2001).
- Anette KRETZER, NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg (Berlin 2009).
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung in Österreich, in: Walter SCHUSTER, Wolfgang WEBER (Hgg.), Entnazifizierung im regionalen Vergleich (Linz 2004) 563–601.
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954 (= Österreichische Justizgeschichte 2, Innsbruck–Wien u.a. 2006).
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Täterinnen vor Gericht. Die Kategorie Geschlecht bei der Ahndung von nationalsozialistischen Tötungsdelikten in Deutschland und Österreich, in: Marita KRAUSS (Hg.), Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus (Göttingen 2008) 187–210.
- Wolfgang LASSMANN, Österreich und der Nürnberger Prozeß (Vortrag, gehalten bei der Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft am 10. Juli 1946), in: Juristische Blätter 68 (1946) 351–353.
- Ernst LOHSING, Eugen SERINI, Österreichisches Strafprozeßrecht (Wien 1952).
- Wendy LOWER, Hitler's furies. German women in the Nazi killing fields (London 2013).
- Wendy LOWER, Hitlers Helferinnen. Deutsche Frauen im Holocaust (München 2014).
- Elissa MAILÄNDER KOSLOV, „Weil es einer Wienerin gar nicht liegt, so brutal zu sein...“. Frauenbilder im Wiener Volksgerichtsverfahren gegen eine österreichische KZ-Aufseherin (1946–1949), in: Zeitgeschichte 32 (2005) 128–150.
- Thomas MANG, Die Unperson. Karl Ebner, Judenreferent der Gestapo Wien. Eine Täterbiografie (Bozen 2013).
- Karl MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation (Wien 1987).
- Geoffrey P. MEGARGEE, Encyclopedia of camps and ghettos, 1933–1945. Bd. II: Ghettos in German-Occupied Eastern Europe (Bloomington 2012).
- Hugo MEINHART, Parteimitglied und Parteianwärter. Eine quellenmäßige Darstellung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nach dem Stand vom 1. Mai 1947 (Wien 1947).
- Kathrin MEYER, Entnazifizierung von Frauen. Die Internierungslager der US-Zone Deutschlands 1945–1952 (= Dokumente – Texte – Materialien; Zentrum für Antisemitismusforschung der TU Berlin 52, Berlin 2004).
- Sonja NIEDERACHER, Die Entwicklung der Entnazifizierungsgesetzgebung, in: Maria MESNER, Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel der SPÖ (Wien–München 2005) 13–36.
- Roland PICHLER, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung – Unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen weibliche NS Täterinnen vor dem Volksgericht Wien (iur. Diss., Univ. Wien [in Arbeit]).
- Ulrike PICHLER, Dr. Othmar Trenker (Trnka) 1905–1986. Aufstieg, Tätigkeit und Verurteilung eines Wiener Gestapobeamten (phil. Dipl.Arb., Univ. Wien 2013).
- Martin F. POLASCHEK, Im Namen der Republik Österreich! Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955 (=Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 23, Graz 2002).
- Martin F. POLASCHEK, Bernhard SEBL, „Der Oberste Gerichtshof hat nur die rechtliche Richtigkeit des Urteiles zu überprüfen“. Urteile der österreichischen Volksgerichte vor dem OGH, in: Thomas

- ALBRICH, Winfried R. GARSCHA, Martin F. POLASCHEK (Hgg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich (Innsbruck–Wien u.a. 2006) 305–328.
- Gabriele PÖSCHL, Juristische Analyse ausgewählter Verfahren gegen Frauen wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vor den österreichischen Volksgerichten (iur. Diss., Univ. Graz 2005).
- Irene SAGEL-GRANDE, H. H. FUCHS, Christiaan F. RÜTER, Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966., Bd. XVIII: Die vom 21.11.1961 bis zum 10.01.1963 ergangenen Strafurteile Lfd. Nr. 523–547 (Amsterdam 1978).
- Thomas SANDKÜHLER, „Endlösung“ in Galizien. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiativen von Berthold Beitz 1941–1944 (Bonn 1996).
- Thomas SANDKÜHLER, Berthold Beitz und die „Endlösung der Judenfrage“ im Distrikt Galizien, 1941–1944, in: Gerhard HIRSCHFELD, Tobias JERSAK (Hgg.), Karrieren im Nationalsozialismus. Funktionseliten zwischen Mitwirkung und Distanz (Frankfurt 2004) 99–126.
- Erich SCHAAKE, Roland BÄURLE, Hitlers Frauen (München 2000).
- Martha SCHAD, Sie liebten den Führer: Wie Frauen Hitler verehrten (München 2009).
- Adolf SCHÄRF, Zwischen Demokratie und Volksdemokratie – Österreichs Einigung und Wiederaufrichtung im Jahre 1945 (Wien 1950).
- Gudrun SCHWARZ, Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der „SS-Sippengemeinschaft“ (Hamburg 1997).
- Anna Maria SIGMUND, Die Frauen der Nazis: die drei Bestseller vollständig aktualisiert in einem Band (München 2005).
- Sybille STEINBACHER, Einleitung, in: DIES. (Hg.), Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft (Göttingen 2007) 9–26.
- Wilhelm SVOBODA, „... vorbehaltlos meine Pflicht erfüllt“. Das Internierungslager Glasenbach (Camp "Marcus W. Orr"), in: Zeitgeschichte 22 (1995) 3–29.
- Claudia TAAKE, Angeklagt. SS-Frauen vor Gericht (= Schriftenreihe des Fritz-Küster-Archivs, Oldenburg 1998).
- Jeanette TOUSSAINT, Österreichische Volksgerichtsverfahren gegen ehemalige SS-Aufseherinnen (1945–1950), in: Simone ERPEL (Hg.), Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Begleitband zur Ausstellung (Berlin 2007) 171–184.
- Jeanette TOUSSAINT, Ermittlungen des Volksgerichtes Linz gegen ehemalige SS-Aufseherinnen des KZ-Außenlagers Lenzing (1945–1949), in: Andreas BAUMGARTNER, Ingrid BAUZ, Jean-Marie WINKLER (Hgg.), Zwischen Mutterkreuz und Gaskammer. Täterinnen und Mitläuferinnen oder Widerstand und Verfolgung? (Wien 2008) 121–132.
- Ian TRAYNOR, Murals illuminate Holocaust legacy row, in: The Guardian v. 2. 7. 2001, <http://www.guardian.co.uk/world/2001/jul/02/humanities.israel> (abgerufen am: 23. 10. 2014).
- Theodor VEITER, Gesetz als Unrecht. Die österreichische Nationalsozialistengesetzgebung. Eine kritische Untersuchung, mit einem internationalen Rechtsvergleich (Wien 1949).
- Ulrike WECKEL, Edgar WOLFRUM (Hgg.), „Bestien“ und „Befehlsempfänger“. Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945 (Göttingen 2003).